

Sportordnung des Vereins Schwimmverein Eisleben-Sangerhausen e.V.

Präambel

Die Sportordnung des Schwimmvereins Eisleben-Sangerhausen e.V. (im Nachfolgenden Verein genannt) dient der Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sportordnung ist eine Ordnung im Sinne des § 13 der Satzung des Vereins.
- (2) Die Sportordnung gilt für alle Mitglieder des Vereins. Die Sportordnungen der jeweiligen Fachverbände werden vollumfänglich anerkannt und von jede*m Sportler*innen eingehalten.
- (3) Der Ehrenkodex der Landessportjugend Sachsen-Anhalt sowie ggf. der Fachverbände wird anerkannt.
- (4) Das Kinderschutzkonzept des Vereins wird anerkannt und umgesetzt.

§ 2 Zweck

- (1) Allen Sportler*innen des Vereins werden Chancengleichheit und geregelte Trainings- und Wettkampfbedingungen ermöglicht.
- (2) Regelung des Trainings- und Wettkampfbetrieb.

§ 3 Gesundheit

- (1) Sportler*innen über 18 Jahre versichern, gesund am Training teilzunehmen. Für Folgeschäden haftet der Verein nicht. Evtl. gesundheitliche Einschränkungen sind dem Verein unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Der Verein ist berechtigt auch bei volljährigen Mitgliedern die Vorlage eines ärztlichen Attests zu verlangen, wenn berechtigte Zweifel an der Sporttauglichkeit bestehen.
- (3) Für alle Sportler*innen unter 18 Jahre ist jährlich ein ärztliches Gesundheitsattest vorzulegen. Das Formular ist auf der Homepage verfügbar.
- (4) Jede Form des Dopings ist verboten.
- (5) Die Antidopingregeln der jeweiligen Fachverbände werden anerkannt.
- (6) Bei der Anmeldung eines Mitgliedes zu Triathlon-Wettkämpfen durch den Verein erfolgt die Bestätigung der Gesundheit vom Verein gegenüber dem Veranstalter. Liegt keine Sporttauglichkeit vor, hat das Mitglied den Verein entsprechend rechtzeitig zu informieren. Jeder Wettkampfstart erfolgt auf eigenes Risiko.

Ersteller: J.Kannheiser	Version: 001	Beschlossen am: 20.04.2026
<i>gez. J. Kannheiser</i>	<i>gez. P. Herklotz</i>	<i>gez. S. Bätz</i>
Unterschrift Ersteller	Unterschrift Vorstand 1	Unterschrift Vorstand 2

- (7) Für alle Wettkampfschwimmer*innen über 18 Jahre muss ein ärztliches Gesundheitsattest vorliegen. Dieses muss jährlich erneuert werden.

§ 4 Training

- (1) Das Training findet zu den auf der Homepage ersichtlichen Zeiten statt. Die Trainingszeiten werden vom Verein je nach Verfügbarkeit der Trainingsstätten festgelegt. Der Verein ist berechtigt, Trainingszeiten zu ändern und abzusagen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei Verhinderung von Trainer*innen oder zu geringer Teilnahme.
- (2) Die Einteilung der Trainingsgruppen erfolgt durch die Trainer*innen.
- (3) Die Trainer*innen erfüllen folgende Mindestvoraussetzungen:
 - gültige Trainerlizenz C (Verlängerung gem. jeweiliger Verbandsvorgaben)
 - mit aktuellem der Bädergesellschaften entsprechenden Rettungsschwimmabzeichen
 - gültiger Erste-Hilfe Nachweis (Wiederholung alle 2 Jahre).
- (4) Trainerassistent*innen sollen möglichst über Kenntnisse im Rettungsschwimmen und Erster Hilfe verfügen. Sie üben ihre Tätigkeit nur unter Aufsicht von ausgebildeten Trainer*innen aus.
- (5) Beim Training von ausschließlich über 18-jährigen Sportler*innen muss mindestens eine*r im Besitz eines Rettungsschwimmerabzeichens Bronze sein.

§ 5 Wettkämpfe

- (1) Wettkämpfe werden rechtzeitig angekündigt. Jede*r Athlet*in oder dessen Erziehungsberechtigte*r gibt vor Meldeschluss seine Teilnahme bekannt.
- (2) Die Meldung der Schwimmer*innen erfolgt über den Verein.
- (3) Die Meldung von Sportler*innen zu Landesmeisterschaften und Deutschen Meisterschaften im Triathlon erfolgt durch die Sportler*innen selbst. Meldungen für andere Wettkämpfe werden ebenfalls selbstständig getätigt.

§ 6 Kosten für Wettkämpfe, Startpässe, Registrierungen und Lizenzen

Die Übernahme von Kosten erfolgt gem. der Regelungen in der Finanzordnung.
